

Abschrift.

Filmoberprüfstelle.

Berlin, den 11. April 1923.

B.V.26.23.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Tim Ralley".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen waren erschienen:

Herr Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

- " Leo Peukert (Filmindustrie)
- " Redakteur Baecker (Kunst und Literatur)
- " Pfarrer D. Mumm (Volkswohlfahrt)
- " Diakon Weigt (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Die durch die Beschwerde betroffene Firma war vertreten durch Frau Mellini.

Die Beschwerde war eingelegt von dem Vorsitzenden der Kammer der Prüfstelle Berlin.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der gleiche Film unter dem Titel "Verbrecher in Uniform" von der Filmoberprüfstelle in der Verhandlung vom 12. Juli 1922 - B.47.22 - verboten war, dass die damalige Fassung des Films eine Länge von 2007 m gehabt hatte während die vorliegende Fassung eine solche von 1330 m hat.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben, die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Film "Tim Ralley" ist identisch mit dem Film "Verbrecher in Uniform"; die zur erneuten Prüfung vorgelegte Fassung ist indes um etwa 700 m gekürzt. Bereits in der Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 12. Juli 1922 war darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Bildstreifens im wesentlichen unverständlich bleibe

und

und dass ein Sinn und Zusammenhang der Handlung sich lediglich aus einzelnen Bildfolgen ergäbe. Dies trifft auf die vorgelegte Fassung in verstärktem Masse zu.

Im übrigen wird auf die erwähnten Entscheidungsgründe -B.47. 22 - Bezug genommen.

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 11. April 1923
Filmoberprüfstelle

F. J. J. J.

